Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde

Herausgeber: Bernisches historisches Museum

Band: 37 (1975)

Artikel: Die "wagenden Stunden" bei Eriswil

Autor: Anliker, Fritz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-245859

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DIE «WAGENDEN STUDEN» BEI ERISWIL

Von Fritz Anliker, Trubschachen

Die «wagenden Studen» im 14. und 15. Jahrhundert

Bei meinen geschichtlichen Forschungen stieß ich öfters auf die March- und Grenzbezeichnung der «wagenden Studen». Diese Bezeichnung sprach mich ihrer Eigenartigkeit wegen an.

Bei der Ausarbeitung der Gedenkschrift zur 500-Jahr-Feier der «völligen Richtung» von 1470 vertiefte ich mich in das Werk von Geometer Bodmer, den Bodmer-Atlas, in welchem der «wagenden Stude» große Bedeutung beigemessen und ihr Standort um 1710 zu fixieren versucht wird. So entschloß ich mich, die urkundlichen Stellen aufzuspüren, in denen diese Grenzbezeichnung erwähnt wird, und dann auch die Situation von heute zu klären.

«Wagende Studen» kannte man im Mittelalter nicht nur bei Eriswil, sondern auch im Reußtal, in der Grafschaft Baden und in der zürcherischen Herrschaft Regensberg¹.

Dem Grenzpunkt der «wagenden Stude» bei Eriswil, der uns im folgenden allein beschäftigt, begegnen wir urkundlich erstmals in einem Landfriedensbündnis der Städte Freiburg, Bern, Solothurn, Murten und Biel vom 27. Februar 1318². In der Umschreibung der Grenzen des Friedenskreises heißt es unter anderem: «... de villa de Melduno usque ad rubum, theutonice dictum dú wagent stud...», also: von der Stadt Moudon bis zu dem (Brombeer-)Strauch, der auf deutsch «die wagende Stude» genannt wird³.

Die nächste Erwähnung der «wagenden Stude» ist lange Zeit, so noch im Marchatlas des Samuel Bodmer von 1710, in die Regierungszeit der Fraumünsteräbtissin Berta um 880 zurückdatiert worden, im 19. und frühen 20. Jahrhundert rückte man sie dann bereits ins 13. Jahrhundert hinauf, und heute sind die sachkundigen Leute geneigt, sie auf 1351 anzusetzen 4. In diesem Urbareintrag werden die Grenzen für den Geltungsbereich der Zürcher Münze genannt, unter anderem: «... durch als Årgow untz an die wagenden studen...»

Einen weiteren Hinweis auf die «wagenden Studen» finden wir um 1365/1368: Zürich verlangt in seinen Beschwerden gegenüber Österreich, daß man seine Münze «nemen sol durch alles Ergöw uf untz an die wagenden studen» ⁵. Am 28. Oktober 1387 sodann verkaufen Graf Berchtold von Kiburg und seine Brüder dem Herzog Albrecht ihren Anteil an den von den Herzogen von Österreich und von ihrem Hause herrührenden Lehen: « . . . von erst die herschaft und lantgrafschaft Burgunden, die gat von Gütentannen untz zü der Wagenden Studen . . . » ⁶.

Auf einem Landgerichtstag am 15. März 1400 wurden die Grenzen des Landgerichts Ranflüh folgendermaßen angegeben: «Von Burgdorf der stat zile uf untz gen Konolfingen, als der sne smiltzet in die Emmon, vnd von Konolfingen uber untz gen Escholzmatt, och als der sne har in smiltzet, von Escholzmatt uber untz zu der Wagenden Studen, von der Wagenden Studen untz in den Glasbach, von dem Glasbach gegen Friesenberg und von Friesenberg uber in die Emmon ob Burgdorf 7.»

Im Staatsarchiv Luzern findet sich sodann die Offnung der Grafschaft und des Freien Amtes Willisau vom 9. Juli 1408, aus der wir eine für uns bedeutsame Stelle herausgreifen: «Vnd ist dis die wite breite und lenge des fryen ampts als der Grafschaft ze Willisow zügehört. Des ersten von Entzenflu, als der sne herin schmiltzt, herab zü den zwein tannen ob Eriswile, die man nempt ze der Wagenden Studen, dannan hin an den Hennenbül...8»

Bereits einige Jahre später fanden die beiden Städte Bern und Luzern es für nötig, die Grenzen zwischen den Ämtern Wangen, Aarburg und Lenzburg einerseits und Willisau andererseits festzulegen, wie aus einer Urkunde im Staatsarchiv Luzern hervorgeht: «Vertrag und Marchbrieff zwüschen beiden Stetten Bernn vnnd Lucern, vonwägen dero von Bern Grafschaften Wangen, Arburg vnnd Lentzburg, undt M. G. H. von Lucern Grafschaft Willisow», vom 24. August 1420: «... allso alß hienach ist bescheiden, das ist von Entzenfluh herab zu den zweyen tannen ob Erißwill, die man nenpt zů der Waggenden Studen, dannethin an den Hennenbůll 9.»

Ein weiteres wichtiges Aktenstück bedeutet der Schirmbrief vom 1. Juli 1427. Unter diesem Datum erteilten Schultheiß und Rat der Stadt Bern den Gießern und Keßlern einen Schirmbrief gegen «eingedrungen Fremde» im ganzen Herrschaftsbereich Berns: «Vnd sint dis die zil, kreis vnd marchen... des ersten von Grimslen das gebirg harab uff den Brúning, von dem Bruning harab untz an die Wagenstuden zů dem bechlin, von dem bechlin des nider untz an die Ar, die Ar uff in die zil unser Herrschaft von Nidow... von der Herrschaft Nidow das land uff in die Sensen, die Sensen uff an das gebirg in die Herrschaft Grassburg, da dannen in unser Herrschaft Ober Sibental [Ober-Simmental] und aber des úber in unser herschaft Frutingen und des úber nach der höhi des gebirges wider an Grimslen... 10»

Wir wissen nun, daß die «wagende Stude», eine Grenzmarkierung zwischen dem Brünig und dem Bächlein, das in die Aare fließt (die Roth), mit den «zwei Tannen bei Eriswil» identisch ist. Es handelt sich um eine wichtige Grenzstelle, die neben Grimsel-Brünig-Aare-Herrschaft Nidau und Grasburg (Schwarzenburg)-Sense-Obersimmental und Frutigen genannt wird.

Weiter erwähnt werden die «wagenden Studen» in der «völligen Richtung» vom 12. März 1470: «Item denn zwuschend unsern herschaften Willisow und Wangen vachend die lantmarchen an uff aller höche des Entzen, da der von Entlibuch und Trub marchen ein end hant, und gand uber die höche des Entzen, als der sne zu beiden siten harin smiltzet, bitz an Entzenflu und von der Entzenflu harab bitz zu den zweyen tannen ob Erotzwil, die man nempt zu den Wagenden Studen, da dannen an den Hennenbul und da dannen an das Eschibechli hinab in den Ybach und von dem Ybach gan Schönen tullen [Schönenthühl/Hüswil LU] in den sumpf vnd den sumpff aba gan Dietwil [Großdietwil] in die Rot nider für Sant Urban 11.»

Trotz der «völligen Richtung» von 1470 entspann sich ein knappes halbes Jahrhundert später wieder ein Grenzkonflikt, der mehr als 50 Jahre dauerte. Dabei muß allerdings berücksichtigt werden, daß die Reformation und die durch sie bedingten Spannungen zwischen den eidgenössischen Ständen diese regionale Grenzfrage in den Hintergrund drängten. Was war nun aber die Ursache des Streites? Wir hörten bisher von den Fixpunkten «Entzen» und «Entzenfluh». Nun existieren aber ein Romooserenzi, das Nieder- und Höchenzi und dazwischen als höchste Erhebung der Napf. Welches ist nun unter diesen voralpinen Gipfeln der richtige «Entzen»?

Ferner ist aus den Originalakten ersichtlich, daß um die Jahrhundertwende von 1500 die beiden Tannen als Nachfolger der «wagenden Studen» eingingen, und nun erhob sich auch bei diesem Endpunkt des Grenzabschnittes die Frage nach dem genauen Standort der «wagenden Studen», und drittens stellte sich die Frage nach dem Verlauf der Grenze zwischen diesen beiden Endpunkten. Über diesen Konflikt bestehen eine Menge von Originalakten. Wir verfolgen nur den Hauptverlauf, müssen aber gelegentlich auf Einzelheiten eintreten, um die gestellten Fragen beantworten zu können. Alles aber im Hinblick auf den Begriff der «wagenden Studen», denen allein unser Augenmerk gilt.

Langwierige Grenzstreitigkeiten (1519 bis 1572)

Die erste Kunde von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ständen Bern und Luzern gibt uns ein kurzes Schreiben der Berner Regierung vom 30. Mai 1519: «Unser fründtlich willig dienst vnd was wir eren und guts vermogendt zuvor. Fromm, fürsichtig, wys, sunders guten fründ und getruwen lieben Eydtgnossen. Uns zwiflet nit, wie sich dann zwüschent uch und uns einer march halb zu Erißwil, in der Lutteren, by Walenstuden, ettwas irrung und span haltendt, zu welicher hinlegung sich wil gebüren, und unser botschaften dahin zu verordnen, söllichen span zu besichtigen, und dannathin darinn lüttrung und entscheid zethund, alls sich der notturft nach wirdt gebüren. Deßhalb, so ist an uch unser fründtlich begår, uch wölle gevallen, uwer bottschaft zu verordnen, und die also zu bescheiden, damitt die uf donstag nach dem heiligen pfingstag uf solichem stos erschine und dannathin den handel fürzunammen alls sich zu hinlegung dessälben wirdt gebüren. Daran thund ir uns gutt gevallen.»

Luzern akzeptierte am 6. Oktober 1521 einen von Bern angesetzten Tag, ersuchte dann aber am 16. Oktober um Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt. Die Besichtigung kam erst 1523 zustande, und es geht 20 Jahre, bis wieder etwas über die March bei der «wagenden Studen» verlautet. Im Staatsarchiv Luzern befindet sich ein Blatt, beschriftet: «1543; Zwüschen unsern Eidgenossen von Bern und unser Grafschaft Willisow, ein Spruch den Span zur wagenden Studen betreffend». Darin hören wir, daß der berntreue Wilhelm Schindler, «derzit Schultheß zu Huttwil», und Hans Wirz, «Schultheß zu Willisow», den ganzen Fragenkomplex geprüft, die Marchen und die zwei Endpunkte besichtigt und festgestellt hätten, daß der Grenzverlauf von der Enzenfluh der Schneeschmelze nach über Scheidegg und Ahorn verlaufe bis «zů dem Marchstein so im wald ståt, und dannethin grad harab zů dem marchstein, so am Schlückingweg ståt und dannethin von demselben marchstein am Schlückingweg grad harübri vff das Knübelli da der marchstein ståt, in dero von Eriswil dorffweid, und dannethin von demselben marchstein, die richti hinüber an den marchstein ze Flulen, so man nempt zur wagenden Studen. Und dannethin so bliben füro hin alle march by iren kråfften vnnd in irem wesen.» Gewisse Indizien, so die Nennung der Schultheißen Wilhelm Schindler von Huttwil und Hans Wirz von Willisau, und ein Vergleich mit den Kundschaftsaussagen von 1567 und 1572 legen es nahe, diese Marchbesichtigung auf 1523 anzusetzen und das Datum 1543 als Verschrieb zu taxieren oder das Stück als eine Abschrift aus dem genannten Jahre zu betrachten.

Wieder verstreichen Jahrzehnte, bis die beiden Stände sich erneut zu Besprechungen finden. Zwischenhinein beschäftigt sie zur Abwechslung während der Monate März bis Mai 1567 der Streit der Eriswiler mit denen von Luthern wegen der Nutzung des Waldes. Luzern schreibt am 6. April 1567 an Bern: «Nun wollend wir uch güter trüwer eydgenössischer meinung noch nit verhalten, das (unsers erachtens) diser span weder uch noch uns der Landtmarch halb noch nie berürt, sondern allein die uwern vnd unsern underthanen, so in etwas mißverständtnus des Achrumb halber gegen vnd wider einandern in rechvertigung kommend.»

Am 6. September 1567 schreibt Bern an Luzern, es habe das Schreiben vom 3. August «umb anbestimmung eines rechtlichen Tags zu ußtrag des zwüschen uch, und uns hangenden spans, der landtmarche halb by der wagenden Studen ob Eritzwyl... sines Inhalts der långe nach gnugsamlich verstanden». Man hätte zwar gehofft, die Angelegenheit der strittigen Grenze wäre nach dem Wortlaut des unwiderruflichen Vertrags und Marchbriefs (gemeint ist die «Völlige Richtung» von 1470) geregelt, und dieser nicht in Zweifel und rechtliche Erörterung gezogen worden. Bern ersucht Luzern aufs höchste, zur Vermeidung von Kosten, Mühe und Arbeit, und zur Erhaltung guter Freundschaft und Nachbarschaft, von einem rechtlichen Austrag des Grenzdisputs abzusehen. Wenn aber Luzern auf einem Rechtsverfahren beharre, könne Bern dies nicht verweigern. Es setze daher in seiner Eigenschaft als Kläger einen Rechtstag an «uff 24ten dis monats in uwer Statt Willisouw abendts an der Herberg zu erschinen . . . mit zwöyen zugsatzten richtern und schidlütten, ouch zwöyen versprechern uß üwerm clynen Rhatt». Dann teilt Bern mit, daß es seinerseits dasselbe auch tun werde und auch zwei Kläger aus der Mitte des kleinen oder täglichen Rates bestimmen wolle, die alle auf den vorgeschlagenen Tag in der Stadt Willisau erscheinen werden. Dann teilt Bern weiter mit, daß als Obmann Bernhard von Cham, Bürgermeister der Stadt Zürich (1560 bis 1571) vorgeschlagen werde. Man habe auch nach Zürich geschrieben und seine Regierung gebeten, sie möchte den Vorschlag annehmen und ihm zustimmen. Das Schreiben an Zürich wurde beigelegt und Luzern ersucht, es Zürich zu übermitteln.

Wie noch heute in der Zivilprozeßordnung unseres Rechtsstaates festgesetzt ist, daß, wer etwas behauptet, es auch beweisen muß, so war es schon damals: Bern als Kläger hatte die Beweise für die Richtigkeit seiner Behauptungen zu erbringen. Jede Seite sollte somit ihre Kläger beziehungsweise Antworter bezeichnen und daneben noch zwei unparteiische Schiedsrichter ernennen. Wie es weiter ging, erfahren wir noch.

Schon drei Tage darauf, am 9. September 1567, antwortet Luzern, daß es den Brief erhalten habe, in welchem Bern mitteilte, daß es zwei Richter und zwei Kläger – diese aus seinem Rat – ernenne, und Luzern ersuchte ebenfalls, zwei «Bysitzer» oder Richter und zwei «Versprecher» aus seiner Mitte zu bestimmen. Dann äußert sich Luzern, daß der Marchbrief ihm das Gebiet, das es «mit gutem titell besessen und in růwiger posseß inghept», nicht abspreche, so daß darüber «rechtlichs disputierens» unnötig gewesen wäre. Sollte aber das Urteil, das man ruhig erwarte, Bern Recht geben, so wolle es Kosten, Mühe, Arbeit, Rechtfertigung und Unwillen auf sich nehmen. Dann habe Bern nicht mitgeteilt, «ob ir die zween richter von einem oder zweyen orten, oder uß welchen orten ir die nemen wöllen», man möge dies durch den Läuferboten mitteilen. Im übrigen sei man der Auffas-

sung, daß es verfrüht sei, den Obmann zu bestimmen. Die ernannten Richter könnten entscheiden, «wär dan gwalt hatt, ein obmann ze nemen».

Ging es früher Jahre, bis ein Ort sich an den andern wandte, so folgten sich nun die Schreiben Schlag auf Schlag. Am 11. September antwortet Bern wegen der Wahl der Richter und des Obmanns «von der spenigen march by der wagenden Studen ob Erißwyll», . . . daß man «ůch und uns des fürgeschlagnen rechtens, vil lieber ůberhept, sölliches aber als ein mittel der billichkheitt nottürfftigklich fürnemmen müssen». So verteidigt es sich und betont, daß beiderseits die ernannten Richter auf das Recht vereidigt werden müßten. Dann habe man im «vorigen schryben vergessen, ein unparthyschen schryber zů diser sach zeberůffen», und es teilt Luzern mit, daß es Zürich ersucht habe, «sy wöllind uns mitt sampt dem obman ein wolerfarne in der art der schrybery geübte person, . . . uf den angesatzten rechtlichen tag bescheiden, damit durch selbigen als einen unparthyschen alle sachen diser rechtlichen handlung, wie sich gepürt, verzeichnet und ufgericht werdind». Aus dem Schreiben ist ersichtlich, daß Bern sich für die Regelung der Angelegenheit auf den Schiedsvertrag vom 1. März 1421 stützte.

Am 15. September sieht sich Bern gezwungen, den auf den 24. angesetzten Rechtstag und den Augenschein auf der March «zu Eriswyl by der wagenden Studen» zu verschieben, weil «unseren Rhattsfründen von irer herpstgeschäfften wägen ganz ungelägen ist, darzů ouch von des ingefalnen wätters die gepyrg nit ze wandlen sin, und das man uff dem ougenschyn wenig schaffen wurde» und zwar «biß zu nechstkommender uszyt [Frühling]». Der Läufer von Bern überbrachte mit dem Brief an den Rat der Stadt Luzern auch das Schreiben an den Obmann in Zürich; Luzern wird ersucht, ihm auch zu schreiben und seinen Brief dem bernischen Läuferboten mitzugeben, der dann alles nach Zürich bringen solle. Am 17. September antwortet Luzern auf die beiden letzten Schreiben von Bern, daß es mit der Verschiebung der Nachschau bei den «wagenden Studen» und dem Rechtstag zu Willisau einverstanden sei, unter dem Vorbehalt, daß noch vorher ein Zeugenverhör angestellt werde, «diewyl wir alte lüt zu kuntschafft haben, so uns hiezwüschen absterben möchten». Wenn der Tag festgesetzt sei, werde es dies mitteilen; Luzern schlägt Bern vor, das nämliche in gleicher Art durchzuführen. Dann gibt es zu bedenken, daß die Richter, die dem Rat zu Bern oder zu Luzern angehören, befangen sein könnten und die Aufgabe für solche Leute beschwerlich sein möchte. Deshalb sollte «man von jeder parthy zwen erbar man von andern orten erkiesen». Schließlich erklärt sich Luzern mit dem vorgeschlagenen unparteilschen Schreiber von Zürich einverstanden. Doch sollten «ir vnd wir ouch von unsern geschwornen schribern, jede parthy einen darzusetzen».

Da Bern auf dieses Schreiben nicht antwortete, teilte Luzern am 18. Oktober gleichen Jahres den Inhalt vorsorglicherweise nochmals mit und gab gleichzeitig bekannt, daß das angekündete Zeugenverhör auf Freitag, den 24. Oktober, nach Willisau angesetzt sei. Bern wird eingeladen, eine «Botschaft dahin zu schicken und zůzelossen». Auch wenn Bern niemanden abordnen sollte, würde das Verhör trotzdem stattfinden. Sollte Bern ein gleiches Verhör durchführen, so möge es «den tag vernampsen vnd verkünden».

Am 21. Oktober antwortet Bern auf die beiden Schreiben Luzerns vom 17. September und 18. Oktober. Zuerst bestätigt es den Zeitpunkt zur Besichtigung der Landmarch bei der «wagenden Studen»: So bleibe es «im uszytt, wann man khom-

lich schnees und wätters halb uff den ougenschyn der spenigen march khon mag». Was die unparteiischen Richter aus anderen eidgenössischen Orten betrifft, so schlägt Bern für sich vor: Caspar Krug, Burgermeister der Statt Basel und Hans von Lanthen-Heid, Schultheißen der Statt Freiburg, dann bittet es Luzern seinerseits, «zween uch gevellig an andern üch gelägnen orthen erkiesen und ernamsen». In ziemlich scharfen, erbosten Worten wendet sich Bern dann gegen die Aufnahme von Kundschaft, gegen das vorgesehene Verhör von Bürgern aus dem Grenzgebiet, die die Verhältnisse genau kennten. Ja, Bern bestreitet Luzern geradezu das Recht, ein solches Verhör durchzuführen. Es werde sich nicht beteiligen, für sich auch «kheyn kundtschaften ufnämen, sonders des herrn obmans und zugsatzten richtern ußspruchs und erkhandtnuß zuvor hierob erwarten». Das «Kundtschaft innämmen» sei wider Brief und Siegel, entbehre somit jeder rechtlichen Grundlage. Luzerns Antwort vom 23. Oktober 1567 auf den langen bernischen Brief ist ganz kurz und ironisch abgefaßt.

Zwischenhinein taucht zur Abwechslung als Zwischenspiel wieder der Streit der Eriswiler mit den benachbarten Leuten von Flühlen wegen des Acherums auf, ja er wurde direkt mit dem Streit um die Landmarch verquickt. Das ist begreiflich, denn die Grenze zwischen Luzern und Bern war ja strittig. Das Wort Acherum kommt vom gotischen akran = Frucht und bezeichnet den zur Schweinemast verwendeten Ertrag des Waldes an Eicheln oder Buchnüssen. Aufschluß über diesen Handel gibt ein Schreiben Berns an seinen Partner in Luzern vom 19. Oktober 1569. Bern verweist darin auf seinen Brief vom 21. Oktober 1567 und erinnert an den Streit der «uweren von Flulen, und den unseren von Eriswyl». Weil die Grenze noch nicht fest bestimmt sei, sei auch noch nicht ermittelt, ob die Eriswiler 1567 ihre Kompetenzen und Grenzen überschritten hätten. Nun sei an dem strittigen Grenzort dies Jahr «ettwas achrumbs vorhanden, welches sy in Kraft irs vermeinten rächtens, wie von alter har, ze etzen [ätzen = nutzen] bedacht; so sy aber sich besorgen hierob (wie vormals beschächen) von den üweren gepfändt ze wärden, haben sy uns gepätten, uch fründtlich anzesprächen, das ir inen gestatten wöllend, dahin ze faren, wie dann sy von alter har gewont und brucht haben, untz uff die zyt, das der span zwüschen uch und uns ... rächtlich erörtert werde».

Da offenbar seit dem Oktober 1567, als sich Bern durch das Ansetzen des Verhörs der ortsvertrauten Landleute durch Luzern vor den Kopf gestoßen fühlte, die Bildung des Schiedsgerichtes eingefroren war, ersuchte Luzern seinen Gegner am 17. September 1571 wegen des «span der Landtmarch by der Waggenden Studen», daß er helfe «den selbigen handel ouch zu ustrag des rechten befürdern und ußsüben».

So kam im Frühjahr 1572 die Sache in Fluß und wurde nun verhältnismäßig rasch zum Ziele geführt. Vorerst wollen wir den weiteren Verlauf der Verhandlungen und Begebenheiten verfolgen, um dann auf das Resultat der Verhandlungen, die Einvernahme der Zeugen und die daraus folgenden Ergebnisse für Ort und Art der «Wagenden Studen» einzutreten.

Am 15. April gibt uns ein Schreiben Berns an Luzern Aufschluß, daß der «nun etliche jar dahär gewärte span by der wagenden Studen ob Eriswyl, die Landtmarch beträffend» zum Austrag kommen solle, nachdem die von Luzern bestimmten Richter Bern sogar einen Besuch abgestattet hatten, der offenbar seine Wirkung nicht verfehlte. Es waren dies Landammann Dietrich Anderhalden von Schwyz und

Hans Lätter, Landammann von Zug. Dann schlägt Bern vor, den Rechtstag am 18. Mai in Willisau abzuhalten. Ferner wird mitgeteilt, daß der von beiden Parteien erkorene Obmann, Bürgermeister Bernhard von Cham in Zürich, seither verstorben sei, und Bern schlägt als neuen Obmann den jetzigen Zürcher Bürgermeister Hans Kambli vor. Am 28. April teilt der Unterschreiber im Namen von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich mit, daß ihr Bürgermeister Johannes Kambli den beiden Städten zu Gefallen den Vorsitz des Schiedsgerichts übernehmen wolle, doch sei er auf den 18. Mai wegen Abwesenheit in Amtsgeschäften nicht abkömmlich. Auf den 27. Mai oder den 1. Juni aber sei er bereit, zu erscheinen. Man erwarte nun noch Bescheid.

Am 29. April gibt Bern Luzern bekannt, daß auf diesen Tag der zum Richter im Rechtshandel «by der wagenden Studen» ernannte Schultheiß von Freiburg, Hans von Lanthen, genannt Heid, auf Befehl seiner Regierung nach Piemont verreisen müsse und deshalb nicht nach Willisau kommen könne. Man möge den Tag also absagen und verschieben. Es war offenbar schwierig, die Vorsteher von sechs Orten gleichzeitig freizubekommen. Am 6. August schlägt Bern allen den 25. August für die Tagung vor, und am 14. August bestätigt es diesen Termin.

Prompte Arbeit der Schiedsrichter

Haben wir bis dahin, wenn auch nur fragmentarisch, so doch chronologisch lückenlos, darzulegen versucht, wie beide Parteien den Weg zu gemeinsamem Verstehen suchten und doch nicht fanden, ohne ihren Standpunkt aufzugeben, so können wir uns von jetzt an kürzer fassen, denn die ernannten Richter packten die Sache so energisch, geschickt und gewissenhaft an, daß wir meist nur die Ergebnisse der Verhandlungen festzuhalten brauchen, denen wir gelegentlich zur Aufhellung einige Angaben über den Werdegang beifügen.

Zunächst eine kurze Übersicht über die Ereignisse:

Am 25. August 1572 fand zu Willisau die erste Zusammenkunft der Richter mit dem unparteiischen Schreiber von Zürich und den Vertretern der beiden streitenden Parteien statt. Am nächsten oder folgenden Tage begab sich die Gesellschaft zum Angelpunkt des Streites, zu der «wagenden Stude» ob Eriswil und besichtigte dort mit Zeugen den Grenzabschnitt. Auf den 15. September war eine Zeugeneinvernahme der Berner in Huttwil vorgesehen, die aber auf den 22. September verschoben werden mußte, weil die beiden Abgeordneten des Berner Rates erkrankt waren. Am 6. Oktober wurden die Zeugen Luzerns in Willisau einvernommen, nachdem Luzern seine Leute schon am 9. Juli 1565 und am 24. Oktober 1567 verhört hatte. Wir werden in anderem Zusammenhang auf die Protokolle zurückkommen. Sie wurden von beiden Verhörtagungen den fünf Richtern zugestellt, die die Aussagen zu Hause ruhig überprüfen konnten.

Am 13. Oktober kam das Schiedsgericht zum zweitenmal in Willisau zusammen, wo besonders über die Zeugenverhöre verhandelt wurde. Ob im Anschluß daran noch eine weitere Besichtigung der Grenzverhältnisse bei der «wagenden Stude» vorgenommen wurde, wie Bern am 1. Oktober gewünscht hatte, damit die Zeugenaussagen beim Augenschein mit der strittigen Stelle konfrontiert werden könnten, ist unsicher. Sicher aber ist, daß der Landammann von Zug, Hans Lätter, von sich

aus nochmals hinritt und sich in aller Muße das umstrittene Gelände ansah und überprüfte. Am 13. Oktober wurde auch das Urteil gefällt, und der Schreiber von Zürich hatte den Auftrag, die Vertragsdoppel auszufertigen, die dann am 5. November zu Baden mit den Siegeln der fünf Richter in folgender Reihenfolge versehen wurden: Hans Kambli, Bürgermeister von Zürich; Kaspar Krug, Bürgermeister zu Basel; Hans von Lanthen, Schultheiß zu Freiburg; Dietrich an der Halden, Landammann zu Schwyz, und Hans Lätter, Ammann zu Zug.

Da es sich in der Grenzbevölkerung wohl herumgesprochen hatte, daß Bern einen Teil des Lutherntales, das seit 150 Jahren Luzern gehörte, für sich beanspruchte, erregte dies die Gemüter, und es kam zu unliebsamen Zusammenstößen. Bern sah sich am 20. September veranlaßt, seinen Partner darauf aufmerksam zu machen: «uns langt an, wie die üweren an den anstößen hin und wider, von unsers habenden spans wägen by der wagenden Studen mächtig unrüwig syen und sich vil und mängerley scharpfen worten und tröüwungen gegen uns und den unsern mercken lassind». Dann wird betont, daß damit den «getrüwen lieben Eidgnossen» von Luzern auch nicht gedient sei. «Diewyl aber uß söllichen und derglychen tröüwungen zwüschen den underthanen nit vil guts entspringen kan», so bitte man, «ir wöllind söllichs gütlich abschaffen und die üweren zu erhalltung güter fründ- und nachpurschafft wysen und halten», wie man auf bernischer Seite auch zu tun gesonnen sei.

Der Schiedsspruch vom 5. November 1572

Das Urteil des Richterkollegiums wurde vom Unterstadtschreiber Gerold Escher, Zürich, in zwei gleichlautenden Doppeln auf Pergament ausgefertigt, die noch heute gut erhalten in den Staatsarchiven von Bern und Luzern vorhanden sind. Überdies findet sich eine Abschrift bei den Akten in der Handschriftenabteilung der Universitätsbibliothek Basel, wo sich das Original des Gutachtens des berühmten Basler Juristen Basilius Amerbach befindet, das er im Oktober 1572 für den Bürgermeister Kaspar Krug ausfertigte. Er ergänzte es mit einer Gegenüberstellung der beidseitigen Behauptungen, einer summarischen Wiedergabe der Zeugenaussagen und einer interessanten Planskizze über den Grenzverlauf nach den beidseitigen Angaben. Dieses juristische Gutachten – für die damalige Zeit eine Seltenheit – erregte durch seine scharfsinnigen Schlußfolgerungen großes Aufsehen 12.

Vom Schiedsspruch lassen wir hier einen kurzen Auszug folgen, wie er sich im Staatsarchiv Luzern vorfindet:

«Ußzug uß dem Spruchbrieff wie und wo die Landtmarch sin und gan sölle:

Erstlich so sölle der Ober oder Hoch Enzen die recht Enzenfluh heißen und sin, und die Landmarch daselbs dannen über den Grat der schneeschmilze und den Marchsteine(n) nach harab bis zu dem langen stein, so by den zweyen Tannen, oder der waggennden studen, zu disen Zytten genempt wird, gan, In Bedenkung, das die Herren von Lucern durch alltte Instrument [Urkunden] gnugsam bewisen, das... die March von der Enzeflü der schnee schmilzi nach herab bis zu den waggenden studen gange. Und damit des Langensteins halber, by der waggenden Studen genant, in künftigem desto minder spans und irrung erwachsen möge, söllend beide Stett durch ier [ihre] verordneten denselben Landtmarchstein fürderlich ußheben, und wo veer dheine zügen 13 (wie gewonlich brüchig) darby funden wurdend,

zügen darzu legen lassen, und dann söllichen Landtmarchstein dermaßen setzen, das er vorn zuhar uf den marchstein in der Rinderweid und hinden naher uf den marchstein am Hennenbül richtigs und gestrax zeigen, und bedütte, auch beiden Stette Bern und Lucern Waapen darin gehauen werden.»

Verrechnung der Kosten

Wie schon aus den Vorverhandlungen ersichtlich, waren die beide Stände einig, daß der unterlegene Teil die Kosten der Richter zu tragen habe. Nach der Besiegelung des Vertrages vom 5. November verfaßte der unparteilische Schreiber am folgenden Tag einen Brief, der die Zahlungspflichten genau regelt: «Im span und der rächtsübung von der spännigen Landtmarch wägen, zwüschent mynen gnedigen Herren, Herren Schultheiß und Rath der Statt Bern, an einem, sodänne Herren Schultheiß und Rath der Statt Lucern am andern theil, ist von mynen gnedigen Herren, Herrn Burgermeister Kambli von Zürich, als dem Obmann, Herrn Burgermeister Krugen von Basel, Hern Schultheiß Heyden von Fryburg, Hern Landtamman In der Halden von Schwytz, und Hern Amman Lätter von Zug, als den vier Herren Zugsatzten, deß ufgelouffnen costens halber, einhelligklich mit rächt erkhennt, das jede der vermälten beiden Stetten, umb fründtschafft, liebs und guter nachpurschafft willen, allen costen, so iren uff disem Handel durchuß ist gangen, an iren selbs dulden und tragen sölle, also das dhein teyl dem andern daran nüdt schuldig sye. Sovil aber deß Hern Obmans und der vier Herren Zugsatzten, ouch deß gmeinen Schrybers Belonung, Zerung und uncosten belanget, diewyl die Herren von Bern, ir gefürte ansprach im rächten nitt erhalten, sonders verlürstig worden, so söllint sy dieselbige belonung, zerung und uncosten, was sich von anfang deß volfürten rächtens biß jetzunder betrifft, abzůfertigen über sich nämen und allein bezalen. Actum Donstags den 6ten Novembris Anno 1572. Gerold Escher, Understattschryber Zürich, und in diser sach gmeiner Schryber.»

Zuerst stellte der Landvogt der Grafschaft Willisau seiner Obrigkeit in Luzern Rechnung. Sie beläuft sich für alle Kosten, die mit der Beherbergung und Bewirtung des Obmanns, der vier Schiedleute, des Schreibers usw. verbunden waren, auf den ansehnlichen Betrag von 1022 Pfund, 6 Schillinge und 5 Pfennig.

Auch Ritter Dietrich in der Halden stellte Rechnung für seine Spesen im Betrag von 31 Kronen 38 Schilling. Darin waren auch Auslagen für einen Ritt ins Schangnau enthalten. In einem Schreiben vom 1. Oktober 1572 wird für Ammann Lätter von Zug für Erkundungs- und Besichtigungsritte noch eine Extrarechnung von vier Kronen geltend gemacht.

Am 12. November gleichen Jahres ersucht Bern Luzern um Zustellung der Rechnung: «Als wir dann uß den acten der rechtlichen Usfürung deß zwüschen üch und uns geschwäbten spans der landtmarch halb by der wagenden Studen, under anderm erlernet, uns der costen mit den Herren Obmann und zugsatzten Richtern ufgeloffen, abzerichten uferlegt worden sin, wir aber nitt wüssen mögen, was, noch wieviel derselb cost, den ir mit üwer sydt erwälten Richtern ghept und erlitten, bringt, da so haben wir in kraft hierumb ergangner urtheil oder erkhantnus, und zu erstattung derselbigen, nitt underlassen söllen noch wöllen, üch hiemitt gantz fründtlich anzesprächen und pitten, ir wöllind unbeschwärt sin, uns deßelben zu

erster üwer gelegenheit zeberichten, damit wir uns mit widerbekherung deselbigen der gepür nach wüsind ze halten.»

Dieser beispielhaft freundlichen Aufforderung um Rechnungsstellung kam Luzern nach, und Bern sandte den gewünschten Betrag durch Läufer. Im Staatsarchiv Bern befindet sich die Originalquittung vom 20. Januar 1573 um den Betrag von 114 Kronen 9 Batzen: «Quittantz umb den bezalten costen von des Rechtshandels wägen, umb die spänige landtmarch ergangen by der wagenden Studen 14.»

Wenn wir einen Augenblick verweilen und auf die Entwicklung seit 1519 und den Abschluß zurückblicken, so stellen wir fest, daß Bern auf der ganzen Linie verlor. Sein Standpunkt war in verschiedener Beziehung unhaltbar und völlig einseitig. Während die Grenze von der Krützrütti bis zum «Entzen» nach der «Völligen Richtung» von 1470 über allen Grat verläuft, soll sie nun plötzlich ohne Grund vom Nieder-Enzi in gerader Linie zur «wagenden Studen» führen. Die seinerzeit von Landvogt Krauchthaler auf den Marchstein bei der «wagenden Studen» gelegte «Rute» habe südwärts schnurgerade auf das Niederenzi gezeigt, somit gehöre der rechts davon liegende Teil zu Bern, wurde behauptet. Daß sie dann aber nordwärts einen großen Teil des untern Emmentals und des Oberaargaus abschneiden würde (Huttwil, Rohrbach und Gondiswil mit Melchnau bis Murgenthal), das wollte man von bernischer Seite nicht gelten lassen. Als bei einer früheren Auseinandersetzung – wohl um 1519–1523 – Peter Schultheiß aus Luthern die Berner auf diese fatale Tatsache aufmerksam gemacht hatte, war er von der Obrigkeit in Luzern mit einem Paar Hosen in den Standesfarben beschenkt worden.

Luzern hatte in diesem Gebiet seit 150 Jahren die Bewohner zum Kriegsdienst aufgeboten, die niedere und hohe Gerichtsbarkeit ausgeübt, Strafen verhängt und Steuern und Abgaben eingezogen, ohne daß Bern je einmal Einsprache erhob. Der Anspruch auf dieses Gebiet wäre somit ohnehin verjährt gewesen. Vergleicht man den Vertrag vom 12. März 1470 (völlige Richtung) mit dem vom 5. November 1572, so wurde im ersten Vertragswerk die Grenze vom Schangnau bis «zur Höhe des Entzen» und im zweiten vom Höchenzi bis zur «wagenden Stude» festgelegt. Vor 1470 herrschte oft eine sehr bürgerkriegsähnliche Situation, und doch fanden sich die Parteien zu einem endgültigen Vertragsabschluß, während es 100 Jahre später verhältnismäßig friedlich zuging, aber in dem äußerst zähen Ringen konnte nur ein Schiedsgericht den Frieden sichern. Durch die beiden Vertragswerke wurde eine definitive Regelung erreicht, was kleine Bereinigungen und den ordentlichen Unterhalt der Grenzmarkierungen nachher erleichterte und sicherstellte.

Setzen und Erneuern des Marchsteins

Zunächst also wurde nun der Marchstein bei der «wagenden Studen» nach Anweisung des Urteilsspruches ausgegraben – aber keine Zeugen dabei gefunden. Doch am Boden des Steines war ein großes Kreuz eingehauen. Da eine Tanne den Stein in der Rinderweid zerschlagen hatte und ein Stück abgebrochen war, wurde der Stein von der «wagenden Stude» genommen und in die Rinderweid versetzt. Bei der «wagenden Stude» aber wurde ein neuer Stein mit den Wappen der beiden Städte gesetzt, «der mit einem Eggen hinab uff den Stein im Hennenbüel» und mit

dem andern auf den in der Rinderweid zeigt. Das geschah in einer feierlichen Handlung am 20. Juli 1573. Zeugen von seiten Berns waren:

Junker Bernhard von Erlach, des Kleinen Rats zu Bern; Johann Rudolf Hagenberg, Venner, des Kleinen Rats zu Bern; Peter Freudenreich, Gerichtsschreiber zu Bern; Anton von Graffenried, Landvogt zu Aarwangen; Junker David von Römerstal, Landvogt zu Trachselwald; Anton Wyss, Vogt zu Wangen; Rudolf Burkhart, Schultheiß zu Huttwil; Thomas Heider und Mathis Nyffeler, Burger zu Huttwil.

Luzern war doppelt so stark vertreten, doch hatte es auch die Männer, die die Arbeit verrichteten, abgeordnet. Von seiner Seite erschienen:

Ritter Ludwig Pfyffer, Schultheiß zu Luzern; Junker Peter Martin, des Rats und Bannerherr zu Luzern, alt Landvogt und Statthalter zu Willisau; Hans Kneubühler, alt Schultheiß zu Willisau; Hans Gruni, Christen Bättig, Hans am Rhyn, alle des Rats zu Willisau; Joseph Pfyffer, Stadtschreiber; Thomas Bachmann, Großweibel; Gebhart Zuber, Unterweibel; Hans im Graben, Burkhart Schalcher, Hans Huber, Baltasar Kneubühler, Hans Martin, Baltasar Waldspurger, Peter und Uli Steinmann und andere Amtspersonen.

Die "wagenden Studen" im Zeitraum von 1611 bis 1895

Am 19. Oktober 1611 melden Schultheiß und Rat der Stadt Willisau dem Landvogt Jakob Keller zu Trachselwald, daß sie vom Rat zu Luzern den Befehl bekommen, zu melden, daß «der Marckhstein by der waggenden Studen by Huttwyl umbgfuörth oder umbgefallen syge». Nun solle der Landvogt von Trachselwald einen Tag der gemeinsamen Besichtigung bestimmen. Nachdem Landvogt Keller den 3. November vorgesehen hatte, müssen Schultheiß und Rat zu Willisau den Termin verschieben, weil «solcher Tag zů frůche und der Marchstein noch nit prepariert». Sie melden dies am 30. Oktober nach Luzern.

Im vorstehend beschriebenen Grenzstreit von 1572 wurde weiter noch festgelegt, daß beide Stände den Ober- oder Hoch Enzen als die rechte Enzenfluh ansahen und daß von diesem Punkt weg die Landmarch «dannen über den grat der schneeschmeltzy und den rächten marchsteinen nach herab bis zu dem langen stein, so by den zweyen Tannen ob Erotzwyl oder der wagenden Studen», gehen soll. In prächtiger kalligraphischer Abfassung findet sich im «Graentz-Theilung Prothocoll» der Stadt Luzern vom 14. Dezember 1686 eine Bestätigung, daß durch den Landvogt Johann Martin Schwytzer, Herrn zu Buonas, des Innern Rats zu Luzern, und Ludwig Meyer, Gerichts- und Kriegsratsschreiber zu Luzern, in den Jahren 1683 bis 1686 eine Begehung der Marchen stattgefunden habe. Dabei wurde festgestellt, daß «auff aller Höche deß Entzen, da die von Entlibuch undt Trub marchen ein Endt handt», der Grenzverlauf «über die Höche als der Schnee zue bevden Theilen hinschmiltzet» gehe und daß «zue künfftiger Fürkommung aller Irrungen zwüschent ernanter Entzenfluo undt waggenden Studen, in Ansächen der anno 1572 aldorten sehr schwähren ereigneten Gräntzstreittigkeit, der Nachwelt zue mehrer Richtigkeit fünff Marchstein seindt gesetzt undt also die Marchen außfündig gemacht und erleütheret worden wie folget: Undt von der Entzyflu der Schneeschmeltzy nach biß in den oberen Ahorn, da auff der Höche ein Marchstein mit beyer Stetten Wappen undt Jahrzahl 1610 gesetzt worden; von diesem Marchstein abermahl der schneeschmeltzy nach etwan 214 schritt bis an ein anderen nideren Marchstein ohne Wappen undt Jahrzahl, so auch noch auff dem Gratt sich befindet. Von dannen an einen Marchstein so im Schluckhiger Wald allernechst beym Geißhoff ohne Jahrzahl undt Wappen stehet, von dannen aber den Wald durch an einen Marchstein mit beyden Stätten Wappen undt Jahrzahl 1660 bezeichnet, stehet auch in dem Schluckiger Wald und ist ein Sandstein an der straß, so man von Lutheren kommbt; von disem Marchstein an einen andern, stadt auff der Erotzwyler Almend doch ohne Wappen undt Jahrzahl. Von dannen biß zue zweyen Tannen ob Erotzwyl, das mann nennt zue den waggenden Studen, da ein Marchstein stath mit beyder Stätten Ehrenschilten undt Jahrzahll 1611 gezeichnet.»

Veranlaßt durch die Vermessung der bernischen Gemeinden Eriswil, Sumiswald und Wyßachengraben (heute Wyßachen) im Jahre 1887, regte die bernische Regierung eine Begehung des betroffenen Grenzstückes an und ersuchte die Regierung von Luzern um Bezeichnung einer Abordnung. Die Besichtigung erfolgte am 13. Oktober des genannten Jahres. Von seiten Berns nahmen daran teil der Regierungsstatthalter von Trachselwald, Jakob Affolter und Geometer Otto Derendinger von Sumiswald, der in der Folge der vertraute Fachmann für Grenzbereinigungsfragen beider Partner wurde. Von seiten der Luzerner Regierung waren anwesend Amtsstatthalter Jakob Koller und Kreisförster Joseph Arnold, beide von Willisau. Als Aktuar fungierte Robert Peter, Amtsschreiber in Willisau. Dazu wurden Vertreter der vorgenannten Gemeinden als Ortskenner beigezogen. Vom Grenzstein im «Kohlholz», der in den Verbalen zu den «wagenden Studen» benannt wurde, heißt es im Begehungsprotokoll, daß er fest und rund, aber ziemlich verwittert sei, aber noch lange Zeit halte, obschon die Kantonswappen nicht mehr deutlich erkennbar und von einer Jahrzahl nichts mehr zu sehen sei. Der Stein soll 1573 gesetzt worden sein. Von hier gingen die «Grenzgänger» weiter südwärts zu dem ungefähr 300 Meter entfernten Stein auf dem Grünholzhügel. Von dieser Markierung sagt der Besichtigungsbericht, daß sie ungefähr 1,20 Meter (4 Fuß) gespalten sei und stark wackle. Das komme daher, weil dieser Stein auf erhöhter Stelle, auf der Wasserscheide stehe und die Erde ringsum weggehackt worden sei. «Die Wappen der Stände Bern und Luzern und die Jahrzahl 1773 sind noch sichtbar, erhaben, resp. hervorragend aufgetragen, aber ebenfalls ziemlich verwittert.» Man fand, daß der Stein ausgehoben und um 6 dm (2 Fuß) tiefer gesetzt werden müsse, in der Meinung, daß die Erde 3 dm (1 Fuß) weggehoben und der Stein selber 3 dm tiefer in die Erde gesetzt werde. Weil aber schon ziemlich viel Schnee lag, sollte die Arbeit auf den Frühling verschoben werden. Am 2. August 1888 war dann die Kommission wieder an der Arbeit. Es regnete stark, so daß der Stein auf dem Grunholzhügel nicht tiefer gesetzt werden konnte, und Protokollführer Geometer Derendinger erhielt den Auftrag, die Ausführung zu besorgen, was dann am 15. Mai 1889 geschah. Der Beauftragte verfertigte folgendes Protokoll: «Der Unterzeichnete hat unter dem heutigen Datum den lose gewordenen Stein auf Grünholz um ca. 1,20 Meter - genau an der selben Stelle - tiefer gesetzt, so daß dieser nun 70 cm vom gewachsenen Boden emporragt; ca. 1 Meter des Steins befindet sich im Boden und unter demselben die alten Zeugen, nämlich Fragmente älterer Töpferei, Kohlen und gebrannte Erde. Sumiswald, den 15. Mai 1889. Derendinger, Geometer». Eine Nachkontrolle fand am 21. August gleichen Jahres statt, an der von seiten Berns auch Kantonsgeometer Lindt teilnahm. Am 21. August 1895 wurde eine Bereinigung der Kantonsgrenze vom Ahorn bis Höchenzi vorgenommen. Uns interessiert an dieser Begehung nur eine kleine Veränderung in diesem Gebiet, indem ein bisher als Kantonsmarchstein betrachteter Grenzstein auf dem sogenannten «Schilt», unweit des Ober-Ahorn, als ein privater Marchstein erkannt wurde, wie es in der Nähe noch gleiche hatte. Die Lösung wurde nun so getroffen, daß «von den Stein auf der Höhe der Ahornalp die Kantonsgrenze der Privatmarch der Ahorngesellschaft und des Christen Gerber nach auf dem hintern Kammen geht. Der Inhalt des abgetrennten Stückes Weid mißt 2853 m² mit einem Schatzungswert von beiläufig Fr. 200.—. Eine Entschädigung für das von Luzern abzutrennende Stück wurde nicht entrichtet.

Damit sind wir in die nächste Vergangenheit vorgerückt und schließen den geschichtlichen Rückblick über die Geschehnisse um die «wagenden Studen» und wenden uns den Aufzeichnungen von Geometer Bodmer aus diesem Gebiete zu, um daraus und dem Vergleich mit den Zeugenaussagen aus den genannten Verhören den Standort der «wagenden Studen» zu ermitteln.

Die «wagenden Studen» in Bodmers Marchatlas

Um 1710 zeichnete der Stuck-Lieutenant und Geometer der Stadt Bern, Samuel Bodmer, im Auftrag seiner Regierung den Grenzverlauf des ganzen Bernbiets. Diese Arbeit ist heute im Staatsarchiv Bern in zwei großen Bänden erhalten und gibt Aufschluß über die damaligen Grenzverhältnisse in unserem Gebiet. Bodmer führt im zweiten Bande aus:

Seite 179: «Hier ist kein Marchstein in der gantzen Linien und zeigen die Herren Lucerner eine Haselstuden, die an einer würtzen hanget, für den stein, so die wagente studen genamset wirt, ist aber weit gefählt.» (Die im folgenden genannten Ordnungszahlen der Steine beziehen sich auf die Situation von heute.)

Nr. 1 Seite 181, Mitte: «hier uff Ehriswiller-allmendt am Wäg, so von Ehriswil nach Flüglen got, ist nichts gezeichnet; in den alten uhrbaren heist diser ohrt bei den wagenten studen oder bei den 3 tannen, ist 200 Fuß von dem daselbst stechenten Kuhschatten von dannen». Darunter steht: «dis ist nicht die wagente studen».

Nr. 2 Seite 180, oben: «Hier durch gehet es über die Ehriswiler Almendt. Am Endt derselben befindet sich ein denkwürdigen Marchstein, wirt die wagente studen geheißen, welcher von der Äbtisi Berta gesetzt worden anno 880, also bey 400 Jahr vor Erbauwung der statt Bern. Dieß Äbtisi wahr ein schwester des Keysers Caroli Crasso [Karls des Dicken] und regierte zů Zürich; die Äbtisi hat diesen stein laßen setzen gegen der statt Zoffingen Müntz und ihrer Müntz, wie deßenthalben ein uszug luttedt der auß diser Äbtisi urbari bekommen ist, zů lest aber ist diser stein der 837 Jahr gestanden und noch stehet, ein Marchstein zwüschen beiden Hochloblichen Ständen Bern und Lucern.»

Seite 181, rechts: Bis zum nächsten Stein sind 526 Schritte = 1315 Fuß. «Dieser Stein steht uff der Ehriswiller almendt vohr dem walt uff einem hügeli, ist sehr alt, Jarzahl 800.»

Darunter steht: «in 4 Jahren hernach geschrieben: für disen stein ist ein uszug vorhanden aus dem uhrbari Keiser Carolo Casio [sic! statt: Crasso] schwester Berte, die ein abtisi in Zürich gewässen und stedt diser stein anno 800 und ist die wagete studen geheißen» (Nr. 2 der Situation von heute).

Nr. 3 Seite 181, rechts oben: «diser stein steht vor im Schlückiger Waldt am Wäg mit beiden Stetten Ehrenwappen und ist gesetzt 1660».

Nr. 4 Seite 182: «Dis ist die Albt der Geishoff genanndt, für dismal Mhgh. Scheckelmeister Frischig.» Entfernung: 1066 Schritte = 2665 Fus, nächster Stein «Dieser Stein steht noch im Schlückiger Waldt oben am Geishoff Mhgh Seckelmeister Frisching albt.»

Wenn wir die Angaben Bodmers zusammenfassen, so nennt er im fraglichen Gebiet außer dem Stein auf dem Ahorn vier Grenzsteine: der erste an der Straße von Eriswil nach Flühlen; der zweite, vom ersten 526 Schritte oder 1315 Fuß entfernt, nahe dem Wald auf einem Hügel; der dritte im Schlückiger Wald am Weg mit der Jahrzahl 1660; und der vierte oben am Geißhof auch noch im «Schlückiger-Wald».

Bevor wir die Verhältnisse von heute ins Auge fassen, geben wir noch die Beschreibung aus Abraham Schellhammer, Topographia Bernensis, vor 1758 geschrieben, bekannt:

«Danach liegt 'der wagende Studen' genannte Ort zwischen Eriswil und dem Grünholz, alwo 3 steinen gefunden werden: Der erste ein uralter Stein auf einer höche im Grünholz (zuvor sind zwo tannen alda anstatt der march gestanden, auch gleichen namens); der ander weiter hinunder unfehr von der straß Flühlen und Eriswil etwas erhöht und vil verschlissen, dabey noch etwas alten gmürs zu sehen; der dritt und größt stehet an gesagter straß, daran vor zeiten eine jahrzahl gestanden und laut aller anzeig a⁰ 1300 dahin gesetzt sein muß; diser stein ist aber erst a⁰ 1572 zu einer grenzscheidung beider hochlobl. ständen Bern und Luzern durch etliche hochen ständen als schidrichtern ausspruch erkennt worden ¹⁵.»

Die heutige Situation (1970/72)

Erster Stein: An der Straße Eriswil-Flühlen: Koordinaten 633.250/213.375. Blatt 1148, Landeskarte der Schweiz 1:25 000, Sumiswald. Die Straße führte – gemäß Steinfunden – früher näher am Grenzstein vorbei als heute; Entfernung heute: 3,50 Meter (Schellhammer Nr. 3, Bodmer Nr. 1).

Zweiter Stein: Steht auf einem Hügelchen; Höhe über Meer: 911 Meter. Heute ist nur noch ein Rest des ehemals hohen Steins vorhanden, der schon vor Jahrzehnten abbrach, weil er infolge Alters zerbröckelte. Der Rest wurde durch Pflügen und Anfurchen immer mehr mit Erde umgeben, so daß er nur noch ungefähr 15 cm aus

dem Boden herausragt. Koordinaten: 633.075/213.000 (Schellhammer Nr. 1, Bodmer Nr. 2); in den Akten wird der Standort oft als «Rinderweid» bezeichnet.

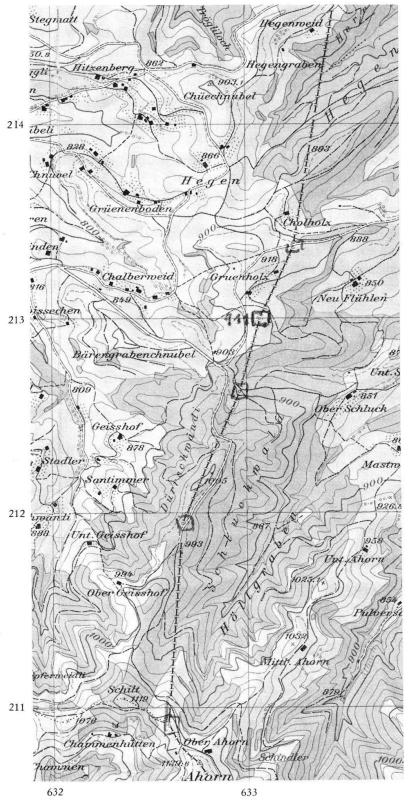
Dritter Stein: Südlich vom zweiten im Schluckwald ob einem Seitenweg, der zu den Höfen Ober- und Unter-Schluck in das Älbachtal führt; er ist mehrfach geflickt und zusammengeschraubt worden und besteht aus Sandstein. 900 Meter ü. M. (Schellhammer Nr. 2, Bodmer Nr. 3).

Vierter Stein: Oberhalb des untern Geißhofes; Koordinaten: 632.663/211.950; Höhe über Meer: 1010 Meter; besteht aus exotischem Granit; in den Akten als «Breitstein» oder «breiter» Stein bezeichnet, was genau stimmt (Bodmer Nr. 4).

Wo standen die «wagenden Studen»?

Um diese Fragen beantworten zu können, müssen wir die Zeugenaussagen überprüfen, die in den Verhörprotokollen vom 8. Juli 1565, von 1566 (undatiert) und vom 24. Oktober 1567, allemal zu Willisau durch den Stand Luzern aufgenommen, und vom 22. September 1572 in Huttwil, von beiden Ständen durchgeführt, festgehalten sind. Luzern verhörte 1565 und 1566 die gleichen sechs Personen, die ihre Aussagen «mit ufgehebten fingern und gelerten (vorgesprochenen) worten» mit einem «eyd, so sy zu Gott und den Helgen (Heiligen) geschworen» bekräftigen mußten. 1567 wurden neun Personen verhört. In Huttwil dagegen stellten sich 22 Personen. Von seiten Berns waren Bernhard von Erlach und Simon Wurstemberger anwesend: Luzern hatte den Landvogt zu Willisau, Johann Tammann, und Johann Kraft, Stadtschreiber daselbst, abgeordnet. Die Leitung hatte Rudolf Burkhard, Schultheiß zu Huttwil. Die Zeugen wollten den Eid leisten, doch wurde er ihnen erlassen. Dank dieser mit aller Gründlichkeit und Sorgfalt durchgeführten Zeugenverhöre, die schriftlich fixiert dem Schiedsrichterkollegium unterbreitet wurden, können wir, unter Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten der Gegend, den Standort der «wagenden Studen» feststellen.

Samuel Bodmer verlegt den mit diesem Namen bezeichneten Stein in die «Rinderweid» von damals: Kote 911; Koordinaten: 633.075/213.000. Zwölf Zeugen, davon fünf Eriswiler, alle mit Namen genannt, sowie die beidörtige Grenzprüfungskommission von 1887 bezeichnen alle übereinstimmend den Stein an der Straße von Eriswil nach Flühlen: 902 m; Koordinaten: 633.250/213.375 als den Stein zur «wagenden Studen». Wer hat nun recht? Beim Verhör vom 24. Oktober 1567 sagt der Zeuge Klaus Riedtweg aus, daß er beim Setzen der Steine (wohl um 1522/23) dabei gewesen sei. Vom Stein in der «Rinderweid» (Bodmers «wagende Studen») sagt er: «stat unden in der weidt gegen der wagenden Studen in deren von Eriswil Rinderweidt». Er deutet damit an, daß er gegenüber der wagenden Stude und unten stehe. Steht man heute auf Punkt 911, so sieht man direkt nördlich auf die Höhe 918 beim Wegweiser «Ahorn–Hegen», über dem Bauernhaus der Familie Gerber. Drei Zeugen von 1565/66 sagen weiter aus, die wagende Stude sei «ein armbrust schutz» vom Stein im Kohlholz entfernt «bis ushin» oder «wyter inhin» – also westlich «uff allem gradt» oder «uff aller höchi» gestanden, weisen also aus einer anderen Richtung







Die Kantonsgrenze Bern-Luzern in der Gegend der «wagenden Studen»

Zu den mit Vierecken gekennzeichneten Grenzsteinen vgl. man den Text auf S. 55/56

Ausschnitt aus der Landeskarte der Schweiz 1:25 000, Blatt 1148 (Sumiswald)

Reproduziert mit Bewilligung der Eidgenössischen Landestopographie vom 12. Juni 1975

Stein bei den «wagenden Studen», an der Straße von Eriswil nach Flühlen. Koordinaten: 633.250/ 213.375. Höhenkote: 902 Meter.

Oben: Von Westsüdwest Unten: Von Südsüdost

wieder auf die erwähnte Stelle, Punkt 918, hin. Von diesem Markierungspunkt beim Wegweiser fällt das Gelände leicht gegen das Kohlholz hinunter. Was nun die Entfernung «ein Armbrustschutz» anbetrifft, so stellten wir zunächst durch verschiedene Gewährsleute fest, daß die Schußdistanz der Armbrust seit ungefähr 100 Jahren 30 Meter beträgt. An den Armbrustschützenfesten des 15. Jahrhunderts betrug die vorgezeichnete Schußweite 120 Schritt 16. Ein anerkannter Spezialist des Schießwesens früherer Zeiten, Dr. E. A. Gessler, "sagt: «Vom 14. bis 16. Jahrhundert war die Armbrust die ballistisch leistungsfähigste Handfeuerwaffe. Die wirksame Schußweite betrug 200 bis 300 Schritt, auf ungepanzerte Gegner wirkte sie noch auf 300 bis 400 Schritt 17.» Der ehemalige Direktor des Historischen Museums in Bern, ebenfalls ein hervorragender Kenner früherer Schußwaffen, äußert sich: «Sehr viel stärker als beim Pfeilbogen ist die Durchschlagskraft der Armbrust, durchbohrten doch die Bolzen noch auf 300 Schritt einen Eisenhelm 18.» Setzen wir einen Schritt gleich mit 21/2 Fuß 19, so betrug im fraglichen Gebiet der «wagenden Studen» die Entfernung des Steines vom gleichnamigen Naturobjekt 90 bis 200 m, Mittel: 145 bis 150 Meter. Die Entfernung des Steines beim Kohlholz bis Punkt 918 (Wegweiser) mißt 150 Meter. Die vorstehenden ballistischen Distanzen auf unsere friedlichen Grenzverhältnisse übertragen, bedeuten, daß die «wagenden Studen» in der bezeichneten Gegend standen. Das läßt sich aber noch anders nachweisen. 17 Zeugen, wovon 15 mit Namen genannte Einwohner des Gerichts Eriswil, bezeugen übereinstimmend, daß ganz nahe bei dem Stein eine Kapelle gestanden habe. Beim Ausgraben des Steines 1573 habe man noch «etwas alten gmürs» gefunden. Fraglos stand nach den Aussagen die Kapelle am Weg. Nur führte er damals noch näher am Stein vorbei. Der Stein aber, von dem Bodmer spricht, liegt auf einer kleinen Erhöhung inmitten des Landes, aber keine Spuren eines Weges ließen und lassen sich dort erkennen. Ferner standen am Hang bei dem Wegweiser noch bis 1971 allerlei Stauden. Auf Grund der übereinstimmenden Zeugenaussagen von 1572, der gleichlautenden, beidörtigen Bezeichnungen der Grenzbeamten gegen Ende des 19. Jahrhunderts und der topographischen Verhältnisse von heute müssen wir die «wagenden Studen» am bezeichneten Hang suchen. Samuel Bodmer hat sich da gutgläubig geirrt, was leicht möglich war, denn die Tannen standen ja längst nicht mehr.

Die drei, beziehungsweise zwei Tannen, genannt zur «wagenden Studen», ob Eriswil

Der Zeuge Hans Frauchiger an der Hub, im Gericht Eriswil, bezeugt, eines «sye ein zwiffache thannen» gewesen. Je nachdem nun diese Tanne mit zwei Gipfeltrieben als ein oder zwei Bäume gezählt wurde, ergab sich der Unterschied in der Zahl. Georg Graber, Wirt zu Eriswil, erzählt 1572, es seien zwei Tannen dort gestanden, «die eine in der größe wie ein zilliger rafen 20, die andere wie ein Spycherboum 21». Die eine Tanne sei dann niedergefallen, aber noch sechs Jahre dort gelegen. Bei der anderen sei «gfüret» worden, so daß sie zum Teil verbrannte. Sie sei vor Jahren auch umgefallen, man sehe aber wohl, wo sie gestanden habe. Das gleiche wird von anderen Zeugen bestätigt. Der siebzigjährige Dionysius Hiltbrunner von Eriswil bezeugt, daß er noch beide Tannen gesehen habe. Caspar Schnyder von Eriswil sagt

aus, er sei vor etwa vier Wochen auf der strittigen March gewesen, als die Schiedsrichter von «3 Stetten» dort waren. Da habe der anwesende Schultheiß Pfyffer von Luzern genau wissen wollen, wo die beiden fraglichen Tannen gestanden hätten. Das habe man ihm dann genau gezeigt.

Die Kapelle bei den «wagenden Studen»

17 Zeugen, davon allein 15 mit Namen genannte Eriswiler, bezeugen, daß beim Stein zur wagenden Stude eine Kapelle «uf der Herren von Bern erdtrich» gestanden habe. Georg Graber, der Wirt, und Stephan Nyffenegger sagen aus, daß «das Kapelly etwan vier schritt wyt vom Stein» gestanden sei. Das gleiche sagt ein luzernischer Zeuge aus. Ein weiterer Zeuge erzählt, daß das «Käpelly in zwytracht des gloubens» von den Bernern verbrannt worden sei. Stefan Nyffenegger weiß zu berichten, wie die Mutter von Melcher Bircher noch ein Bild daraus gerettet habe, «als man das kapelly hab wöllen zerstören». Er besitze das Bild noch heute.

Die Gestalt der «wagenden Studen» vom 14. bis 16. Jahrhundert

Wie im ersten Abschnitt dieser Arbeit schon erwähnt, stammt die erste Nennung unserer «wagenden Studen» aus dem Jahre 1318. Es heißt da «... usque ad rubum, theutonice dictum dú wagent stud» ²², also, bis zu dem *Strauch*, der auf deutsch die wagende Stude genannt wird. Nach den üblichen Latein-Wörterbüchern wäre rubus ein Brombeerstrauch; im Mittelalter aber gebrauchte man das Wort rubus in allgemeinerem Sinne für Busch, Strauch ²³. Die drei weiteren urkundlichen Erwähnungen unseres Grenzpunktes im 14. Jahrhundert sprechen nur von der oder den «wagenden Studen», ohne irgendwie anzudeuten, um welche Pflanzengattung es sich dabei handelt.

In der Offnung von Willisau aus dem Jahre 1408 und in den bernisch-luzernischen Marchverträgen von 1420 und 1470 ²⁴ ist dann aber klar die Rede von zwei Tannen ob Eriswil, «die man nempt zů der [bzw. den] wagenden Studen». Es ist dabei interessant zu verfolgen, wie man von der Nennung in der Einzahl, die wohl auf die erste Erwähnung von 1318 zurückgeht, in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, als der Begriff sich ja auf zwei Tannen bezog, zu der Mehrzahl «Studen» überging.

Im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts trat zu den zwei Tannen offenbar noch eine *Birke*. So spricht im Luzerner Zeugenverhör von 1567 Benedikt Schmalenegger aus dem Lutherntal davon, daß er von seinem Schwiegervater und etlichen alten Leuten gehört habe, daß «die birchen und thannen zur wagenden Studen die rechten marchen sigendt . . .». 1572 sagt der achtzigjährige Hans Frauchiger aus, er habe von seinem Vater und von Peter Küng gehört, beim langen Stein an der Straße nach Flühlen stehe eine große birchen mit langem ryß» [= Reisig].

Der Zeuge Steffen Nyffeneckher (Stefan Nyffenegger) sagt aus, daß vor vier Wochen, als die unparteiischen Schiedsleute bei der wagenden Studen waren, Thomas im Ältbach [heute Älbach, Seitental des Lutherntals] angezeigt habe, es sei

dort «ein große altte birchenn gstanden und hett man dem orth und platz, do der lang stein stande, allweg gseit, die wagende studen».

Die beiden Tannen und die Birke sind allem Anschein nach in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts eingegangen. 1523 ist dann offenbar zum Ersatz für diese Lachenbäume, wenn auch nicht genau an der Stelle, wo sie gestanden hatten, ein Stein gesetzt worden. Die Zeugen die 1565 bis 1567 und 1572 von Luzern und Bern verhört wurden, erinnerten sich zum Teil noch der Bäume; die meisten unter ihnen hatten in ihrer Jugend [1523] die Grenzbegehung und das Setzen des Marchsteins bei der «wagenden Studen» gesehen oder durch ihre Eltern davon gehört.

Von dem unbestimmbaren Strauch, der um 1318 genannt wird, über die zwei Tannen des 15. Jahrhunderts, zu denen sich später noch eine Birke gesellt hatte, war man schon 1523 zu einem Marchstein gekommen, der 1573 durch einen neuen ersetzt wurde.

Etymologische Deutung des Namens

Wie Staatsarchivar Fritz Häusler am 21. Juni 1970 in seinem Festvortrag zur Feier «500 Jahre Völlige Richtung» ausführte, lehnte das praktisch denkende Mittelalter zur Vermeidung künstlicher kostspieliger Vermarchung die Grenzen möglichst an natürliche Geländelinien an, mit Vorliebe an Wasserscheiden oder Gewässer. Nur die wichtigsten Grenzpunkte versah man mit Marchsteinen; für die Zwischenpunkte bediente man sich besonders gekennzeichneter oder durch ihre Form irgendwie auffallender Grenzbäume. Dies trifft sicher auch für die «wagenden Studen» zu. Der Strauch im frühen 14. Jahrhundert und die zwei Tannen im 15. Jahrhundert standen auf freiem Feld auf der Wasserscheide der Zuflüsse von Langeten und Luthern und waren offenbar weithin sichtbare, charakteristische Grenzzeichen.

Das Schweizerische Idiotikon gibt für das Wort Stud die Bedeutungen: Staude, holziger Busch, Strauch, Gebüsch, Gestrüpp, Unterholz, mit Jungholz bestandenes Gelände 25. Es erwähnt dann auch den Begriff «wagende Studen», der mit Bezug auf eine freistehende, daher «leicht (vom Wind) bewegte Stude» mehrfach in Grenzbestimmungen vorkomme, wofür in den Beispielen auch vierfach der «wagenden Stude(n)» bei Eriswil gedacht wird 26. Das Idiotikon weist an der Stelle, wo es von der «leicht (vom Wind) bewegten Stude» spricht, auf das Stichwort «wagen» hin. Da aber unser schweizerdeutsches Wörterbuch noch nicht bis zum Buchstaben W gediehen ist, besprach ich diese Frage mit dem Orts- und Flurnamenkenner Redaktor Fritz Zopfi in Langnau. Nach seiner Auskunft bedeutet wagon [langes o]: sich bewegen, schwanken, bewegt werden oder wogen (niederländisch: wagelen).

Eine «wagende Stude» ist somit eine sich im Winde bewegende Staude, allenfalls ein Baum. Von dem im 14. Jahrhundert bezeugten Strauch ist die Bezeichnung offenbar auf die im 15. Jahrhundert an derselben Stelle stehenden beiden Tannen übertragen worden.

Anmerkungen

¹ Vgl. Anzeiger für schweizerische Geschichte und Altertumskunde, Jg. 8 (1862), S. 69-71.

² Fontes rerum Bernensium V, S. 7, Nr. 6.

³ Vgl. dazu G. von Wyss im Anzeiger für schweizerische Geschichte, Bd. I, (1873), S. 270.

⁴ Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte, Bd. I (1937), S. 116, Nr. 225.

⁵ Fontes rerum Bernensium VIII, S. 648, Nr. 1626; Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte, Bd. I, S. 137, Nr. 269.

⁶ Fontes rerum Bernensium X, S. 450, Nr. 985.

⁷ Rennefahrt, Das Stadtrecht von Bern (RO) III, S. 303, Nr. 106e.

8 Theodor von Liebenau, Rechtsquellen des Kantons Luzern. Zeitschrift für schweizerisches Recht, N. F., 2. Bd., S. 255.

Staatsarchiv Luzern, Akten 12/17.

10 Rennefahrt, Das Stadtrecht von Bern (RQ) VIII, 1, S. 455, Nr. 184 a.

11 Rechtsquellen des Kantons Aargau, Rechte der Landschaft, 1. Bd., S. 29; Sonderdruck 1970 in der Broschüre «500 Jahre Völlige Richtung zwischen Bern und Luzern», hg. vom Histor.

Verein des Kts. Bern (vergriffen).

¹² Das Gutachten Amerbachs ist auszugsweise wiedergegeben bei H. Rennefahrt, Das Stadtrecht von Bern (RQ) IV, 2, Nr. 199 c, S. 1071-1074; vgl. dazu auch H. Rennefahrt, «Ein Rechtsgutachten aus dem 16. Jahrhundert» (mit neudeutscher Übersetzung des Gutachtens), in: Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, 89. Jg., 1953, S. 398 ff.

¹³ Zeugen sind Bruchstücke von Eßgeschirr, die noch heute bei privaten Marchsteinen in den

Boden gelegt werden.

14 Luzern-Buch, P, fol. 16.

¹⁵ Rennefahrt, Das Stadtrecht von Bern (RQ) IV, 2, S. 1069; das Originalmanuskript von Schellhammers Topographia Bernensis liegt auf der Burgerbibliothek Bern (Mss. Hist. Helv. XIV. 76. 77).

¹⁶ Hans Lehmann, Die Schweiz im Spiegel der Jahrhunderte, Zürich 1937, S. 528.

- ¹⁷ E. A. Gessler «Vom Steinwurf zum Repetiergewehr», in: Schweizer Schützenbuch, Zürich 1943, S. 33.
- ¹⁸ Rudolf Wegeli, Inventar der Waffensammlung des Bernischen Historischen Museums, Bd. IV, S. 15.

¹⁹ Vgl. dazu Schweizerisches Idiotikon, Bd. IX, Spalte 1678.

²⁰ Laut freundlicher Auskunft der Redaktion des Schweizerischen Idiotikons hat das Adjektiv zilig im älteren Schweizerdeutsch die Bedeutung «von mittlerer Größe», auch «mittelmäßig, klein».

²¹ Tannen, die der Länge nach halbiert wurden, ergaben die «Hälbligen», die das Baumaterial zu den Speicherbauten lieferten.

- Vgl. dazu die Anmerkungen 2 und 3.
- ²³ Vgl. J. F. Niermeyer, Mediae latinitatis lexicon minus, Fasc. 10, 1963, S. 923.

²⁴ Vgl. S. 43.

²⁵ Schweizerisches Idiotikon, Bd. X, Spalte 1342 und 1343.

²⁶ Schweizerisches Idiotikon, Bd. X, Spalte 1350.

Es ist mir ein Bedürfnis, an dieser Stelle den Beamten der Staatsarchive Bern, Luzern und Zürich und der Universitätsbibliothek Basel für Rat und Hilfe bei meinen Forschungen bestens zu danken, ebenso Herrn Amtsstatthalter Dr. Albert Bitzi in Escholzmatt für Hinweise auf gedruckte Quellen. Ein besonderer Dank gilt den Familien Gerber und Minder im Grunholz bei Eriswil, die mich bei der Klärung des einstigen Standortes der «wagenden Studen» bereitwillig mit Auskünften unterstützten.